

## Abteilung III. Die Einzelgebiete der Verwaltung.

### Kap. I. Gebiet des Innern.

#### § 27. Innere Verwaltung und Polizei.

Die Tätigkeit des modernen Staates entwickelt sich im Zeitalter der Renaissance. Im Anschlusse an Aristoteles, der unter *πολιτεία* die geordnete Staatsgewalt überhaupt, in erster Linie allerdings die Demokratie verstand, bezeichnete man mit jenem Worte, das man lateinisch *politia* schrieb, *polizia* sprach und deutsch als *Polezen* mundgerecht machte, die Tätigkeit der weltlichen Staatsgewalt überhaupt im Gegensatze zu der der Kirche. *Polezen* ist alles Tun und Treiben der weltlichen Oberkeit. Die Reichspolizeiordnungen, die großen Verwaltungsgesetze des Reiches seit 1530, besonders aber die von 1577 verbreiten sich daher über alle möglichen Gegenstände des inneren Staatslebens.

Durch die Reformation wird in den protestantischen Gebieten die Kirche dem Staate einfach einverleibt. Der konfessionell geschlossene Staat der Reformationszeit überkommt damit in der Pflege des religiösen Lebens allerdings Aufgaben, die seiner politischen Natur fremd waren, und die er später wieder aufgegeben hat, aber auch alle höheren Kulturaufgaben, die bisher Sache der Kirche gewesen waren. Auch in den katholischen Gebieten konnte die geschwächte Kirche den Anforderungen des Staates nicht mehr widerstehen. Die weltliche Obrigkeit wird Hüterin beider Tafeln des Gesetzes. Vor allem standen hier geschichtliche Rechte der Stände dem Landesherrn nicht gegenüber. Der Eigen-